

ANALYSE-DOKUMENT

1777-09-04_Ehrenbreitstein_Generale_Landstrassen_Fuhren_Trier.pdf

1. Dokumentuebersicht

Originaltitel:	GENERALE wegen der Landstrassen besonders das verderbl. Aussetzen der Fuhren neben der CHAUSSEE
Dokumenttyp:	Gedrucktes Generale (Erlass/Verordnung) des Kurfuersten von Trier, auf Albumseite montiert
Seitenanzahl:	1
Sprache(n):	Deutsch (Kanzleideutsch des 18. Jh.)
Gesamtbewertung:	Confidence: 0.85 - Frakturdruck gut lesbar; einige Stellen leicht fleckig

2. Vollstaendige diplomatische Transkription

2a. Marginalrubrik (rechts oben, gedruckt)

GENERALE
wegen der
Landstrassen
besonders das
verderbl. Aussetzen
der
Fuhren
neben der
CHAUSSEE
in den
Waasen
betreffend.

2b. Haupttext (gedruckt, Fraktur)

[Zierleiste]
Von wegen Ihro
Churfuerstl. Durchlaucht
zu Trier etc. etc.
ergehet der gnaedigste Befehl hiermit:
Dass, nachdem die unterthae nigste Anzeige geschehen, wie
die Fuhren, und besonders die schwere Packkarren sich
unterfiengen, bey dem geringsten Abhang, statt sich der Rein=
ketten, oder Stoecken zu bedienen, neben der Chaussee in den
Waasen zu setzen, hierdurch aber alle angewandte so kostspi=
ige, als muelhselige Arbeit auf einmal wiederum vereitelet
werde, derjenige, welcher fernerhin desfalls betretten werde,
nebst dem Ersatz des Schadens in eine unnachsichtliche Straf
von einem Goldgulden, wovon der Anbringer die Halbscheid
zu seiner Belohnung zu gewaertigen habe, verfallen seyn solle.
Wo uebrigens die Beamten die Sorge und Bedacht zu
nehmen; haben, dass wenigstens alle Monath auf dem Chaussee
maessig = hergestellten Strassen die eingefahrene Gleise anwie=
derum ausgefuellt, und eingeglitzen, und die eingefallene Grae=

ben aufgeraumet, sofort gegenwaertig=gnaedigster Befehl, zu jedermanns Wissenschaft und Warnung in samtlichen Wirths= und Zoll = Haeuseren sowohl, als auch an den Graenzen der Chur = Trierischen Landstrassen oeffentlich angeheftet werde. Ehrenbreitstein in Consil. Elect. Aulico den 4ten Septembris 1777.

[Druckermarke: L.S. in Kreis]

EX MANDATO

J. L. SCHAEFFER.

3. Stempel- und Siegelanalyse

Typ:	Druckermarke / Locus Sigilli (L.S.)
Form:	Rund, ornamentaler Rahmen
Text:	L.S. (Locus Sigilli = Stelle des Siegels)
Position:	Unten links
Bemerkung:	Kein echtes Siegel, sondern gedrucktes Platzhalterzeichen fuer das Siegel (typisch fuer Druckexemplare)
has_stamp:	false (gedrucktes L.S.-Zeichen, kein physischer Stempel/Siegel)

4. Abrechnungsanalyse

Strafmass:	1 Goldgulden bei Verstoss
Aufteilung:	Die Haelfte (Halbscheid) des Goldguldens geht als Belohnung an den Anzeigenden
Waehrung:	Goldgulden
Zusaetzlich:	Ersatz des Schadens (Betrag nicht festgelegt)

5. Strukturierte Metadaten

date_original:	Ehrenbreitstein in Consil. Elect. Aulico den 4ten Septembris 1777
date_iso:	1777-09-04
places:	Ehrenbreitstein (Sitz des kurfuerstl. Hofrats), Trier (Kurfuerstentum), Chur-Trierische Landstrassen
persons:	Ihro Churfuerstl. Durchlaucht zu Trier (Kurfuerst Clemens Wenzeslaus von Sachsen), J. L. Schaeffer
goods:	Keine (Strassenordnung, kein Frachtbrief)
quantities:	Keine
weights_measures:	Keine
amounts:	1 Goldgulden (Strafe), davon 1/2 Belohnung fuer Anzeigenden
currencies:	Goldgulden
has_stamp:	false (L.S.-Druckzeichen)
has_accounting_section:	true (Strafmass)

6. Moderne deutsche Lesefassung

Hinweis: Nur auf Basis der Transkription, keine Ergaenzungen.

Von wegen Seiner Kurfuerstlichen Durchlaucht zu Trier ergeht folgender gnaedigster Befehl: Nachdem angezeigt worden ist, dass die Fuhren und besonders die schweren Packkarren sich unterfangen, bei der geringsten Steigung, anstatt Hemmketten oder Brems-Stoecke zu benutzen, neben der Chaussee in den Rasen (Waasen) auszuweichen, und dadurch alle kostspielige und muehselige Strassenbauarbeit zunichte gemacht wird, so soll derjenige, der kuenftig dabei ertappt wird, neben dem Schadensersatz mit einer unnachsichtlichen Strafe von einem Goldgulden belegt werden, wovon der Anzeiger die Haelfte als Belohnung erhaelt.

Ferner sollen die Beamten dafuer Sorge tragen, dass wenigstens monatlich die eingefahrenen Gleise auf den Chaussee-Strassen wieder aufgefuellt und eingeebnet sowie die eingefallenen Graeben geraeamt werden. Dieser Befehl ist in saemtlichen Wirtshaeusern und Zollhaeusern sowie an den Grenzen der kurtrierischen Landstrassen oeffentlich anzuschlagen. Ehrenbreitstein, im kurfuerstlichen Hofrat, den 4. September 1777. Im Auftrag: J. L. Schaeffer.

--- Ende der Analyse ---